

Inhalt	Seite
11. Bekanntmachung	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	40
12. Bekanntmachung	
Planfeststellung für den Ausbau der B236 in der Ortsdurchfahrt Schwerte von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+750 auf dem Gebiet der Stadt Schwerte, Kreis Unna, Gemarkung Schwerte	43
13. Bekanntmachung	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	44

11. Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung wird in Ergänzung zu der Widmung vom 02.05.1974 und zur Klarstellung, wird die Straße

"Am Gartenbad" (früher "Am Stadtbad")

Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstücke 3045, 3046

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), tlw. mit öffentlichen Stellplätzen, öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-07_180b
Schwerte, 13.02.2020

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

i.V.
gez. Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

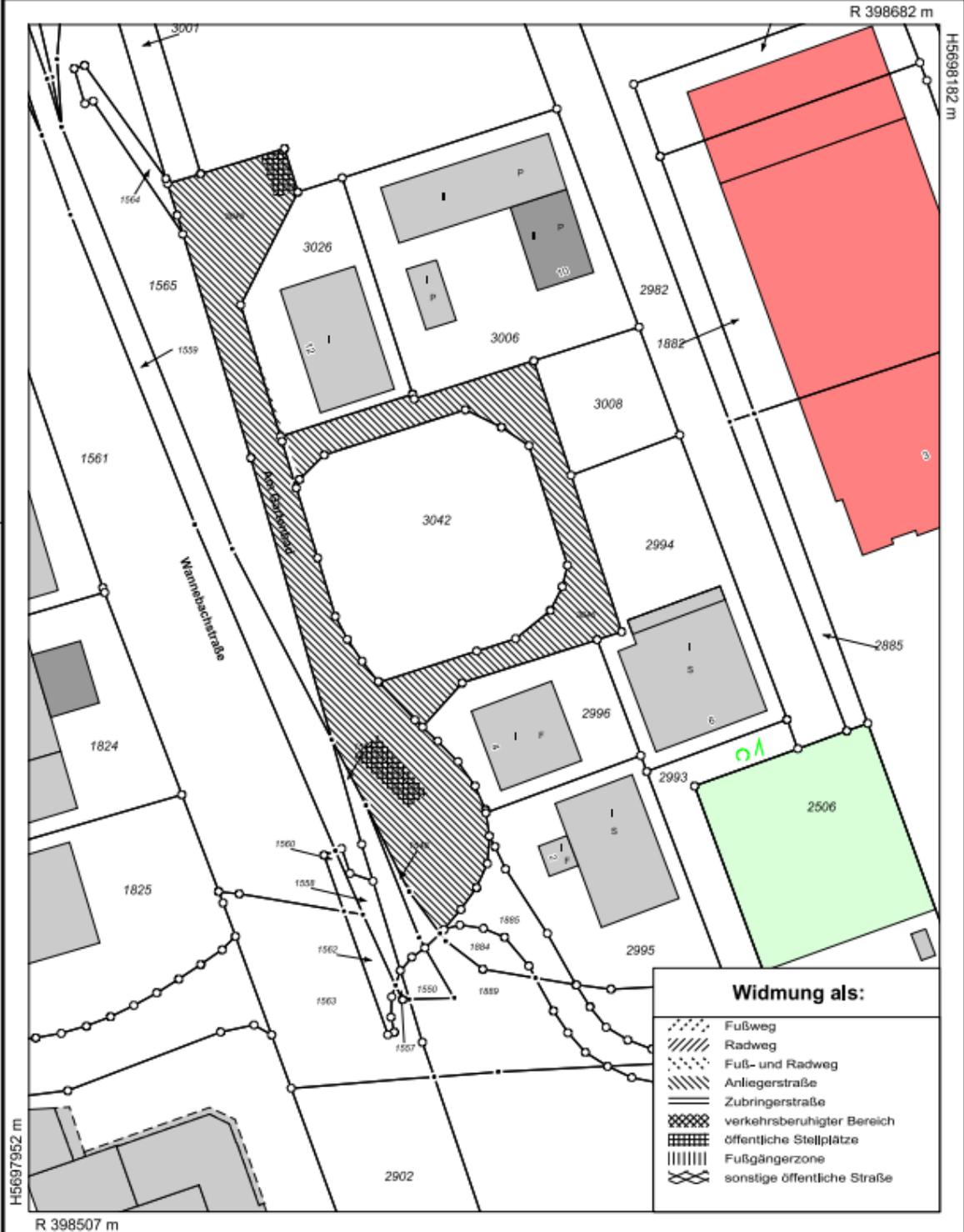
Lageplan zur Widmung Am Gartenbad

Gemarkung : Westhofen
 Flur(en) : 4
 Flurstück(e) : 3045, 3046

STADT SCHWERTE
 - als Straßenbaubehörde -



Maßstab : 1:1000



Bezirksregierung Arnsberg, den 17.02.2020

12. Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der B236 in der Ortsdurchfahrt Schwerte von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+750 auf dem Gebiet der Stadt Schwerte, Kreis Unna, Gemarkung Schwerte

Zur Verhandlung der im o.g. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein **Erörterungstermin** durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am

**Donnerstag, den 12. März 2020, 09.00 Uhr
im Bürgersaal der Stadt Schwerte
Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

Bei Bedarf wird der Termin am **13. März 2020** fortgesetzt. Bedarf besteht dann, wenn am Abend des 12. März 2020 noch Personen / Behörden vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag nicht mehr erörtert werden können. Die Uhrzeit für eine Fortsetzung wird am Ende des ersten Verhandlungstages festgelegt. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

In dem Termin werden die **rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen** zum **Verfahren** erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass **zuerst** die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert werden. **Anschließend** erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung der Einwendungen.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, die Einwendungen jedoch ihre Gültigkeit behalten, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es erfolgt eine Einlasskontrolle. Dabei sind die Ausweispapiere bereitzuhalten. Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg zu entnehmen.

Im Auftrag
gez. Wrubel

13. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 219, während der Dienststunden:

Montag – Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden. Nach einer persönlichen Registrierung können die Wahlvorschläge auch über die Parteienkomponente des Votemanagers der Firma vote IT GmbH unter dem Link www.votemanager.de/parteienkomponente hergestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 2019 (MBI. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 19 vom 24.09.2019 Seite 494) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines*r Bewerber*in als Ersatzbewerber*in für eine*n andere*n Bewerber*in. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter*in für eine Vertreter*innenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 sind die Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung und die Bewerber*innen ab dem 1. August 2019, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des*r Bewerbers*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der/die Leiter*in der Versammlung und zwei von diesem*r bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Bekanntmachung des Innenministeriums NRW über die von der Nachweispflicht befreiten Parteien wurde im Ministerialblatt (MBL. NRW.), Ausgabe 2019 Nr. 27 vom 9.12.2019 auf den Seiten 753 bis 768 veröffentlicht.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des*r Bewerbers*in; bei Beamt*innen und Arbeitnehmern*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner*in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der/die Kandidat*in aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des*r vorzuschlagenden Bewerbers*in anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des*r Unterzeichners*in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem/von der Unterzeichner*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber*in ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*r Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamt*innen oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf einer Reserveliste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll.

3.3 Soll ein*e Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für eine*n auf der Reserveliste aufgestellten andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des*r zu ersetzenden Bewerbers*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von

mindestens ¹Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

¹ 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte sind spätestens bis

zum 16.07.2020, 18.00 Uhr, 59. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

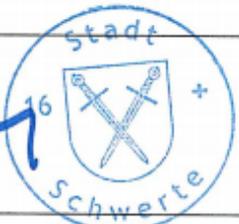
Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahr 2020 vom
hingewiesen (siehe Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 02/20 vom 20.02.2020).

28.01.2020 wird

Ort, Datum

Schwerte, 24.02.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dimitrios Axourgos


Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

